3. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Linau (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der § 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 9a, 11, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie der §§ 1, 2, 8 und 8a des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG) sowie der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 23, 38, 58 und 60 des Schleswig Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Linau wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Linau vom ______ folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 25 erhält folgende neue Fassung:

§ 25 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr beträgt

für die Schmutzwasserbeseitigung

8,00/Monat/BE

(2) Die Zusatzgebühr beträgt

für die Schmutzwasserbeseitigung

3,37 EUR/m³

Artikel II

§ 27 erhält folgende neue Fassung:

§ 27 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichten und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten zulässig.
- (2) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Entsorgungsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgaben und Kostenerstattungen und zur Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträge nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1, 2 und 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben- und

Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung der Kostenerstattung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(4) Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in den jeweils geltenden Fassungen.

Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Gemeinde zulässig:

- 1. Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten
- 2. Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten
- 3. Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten
- 4. Für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von Nr. 1. bis 3.
- 5. Grundstücksgröße
- 6. Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücknummer, Flur, Gemarkung, Grundbuchblattnummer)
- 7. Wohnungs- und Teileigentumsanteil
- 8. Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung
- 9. die überbaute und befestigte Grundstücksfläche
- 10. die Lage der Grundstücksentwässerungseinrichtung insbesondere der Übergabeschächte
- 11. Zählerstände und Verbrauchsmengen sowie Zählernummern
- 12. Weitere personenbezogene Daten, sofern dieses nach dieser Satzung erforderlich ist.

Die Erhebung der vorstehenden Daten erfolgt aus folgenden Registern, Dateien und Unterlagen:

- 1. Meldedatei der zuständigen Meldebehörde
- 2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung
- 3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts
- 4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
- 5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde
- 6. Gewerberegisterdatei der Gemeinde
- 7. Kanalkataster der Gemeinde
- 8. Daten der Katasterämter
- 9. Grundstückskaufverträge
- 10. Daten der Finanzämter

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Linau, den 28.09, 2020

Gemeinde Linau Der Bürgermeister